

Schulordnung der Musikschule Bilan

Stand : 01. September 2018



§ 1 Bezeichnung Musikschule

Die Musikschule Bilan erfüllt die Rechtsverordnung zur Führung der Bezeichnung Musikschule laut bayrischer Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 .

§ 2 Der Weg zur Musik durch die Musikschule

	Laienmusizieren z.B. Chor, Orchester, Kammermusik	Berufspraxis z.B. Orchestermusiker, Solist, Musikpädagoge	
Sekundarbereich Alter etwa 17	Musikschule Oberstufe a) Einzelunterricht im Hauptfach b) Ensemble- u. Ergänzungsfächer	Musikhochschule Konservatorium, Fachhochschule Berufsstudium	Alter etwa 15
Gymnasium Realschule Hauptschule 13	Musikschule Mittelstufe a) Einzelunterricht im Hauptfach b) Ensemble- u. Ergänzungsfächer		11
	Musikschule Unterstufe a) Einzelunterricht oder Gruppenunterricht im Hauptfach b) Ensemble- u. Ergänzungsfächer		9
Primarbereich Grundschule 6	Musikschule Grundstufe Grundklasse 6-8 , 7-9 Jahre Musikalische Grundausbildung	Vorklasse 4-6 Jahre Musikalische Früherziehung	Elementarbereich 4 Kindergarten

§ 3 Der Besuch der 2-jährigen musikalischen Früherziehung (MFE) ist vor dem Instrumentalunterricht sehr ratsam !

Hier werden alle Elemente, die zur Musik in ihren vielfältigen Erscheinungen gehören, in kindgemäßer, spielerischer Form dargebracht. Näheres in speziellen Eltern- Info- Blättern !

§ 4 Der Unterricht findet in den Schulräumen der Musikschule, als Hausbesuch bzw. MFE auch im Kindergarten statt .

In der Musikschule können alle Instrumente während des Unterrichts benutzt werden. Bei Hausbesuchen ist darauf zu achten, daß der Unterricht nicht in einem Durchgangszimmer und die Noten ausreichend beleuchtet sind (mind. 75 Watt).

§ 5 Unterrichtsweise

Der Unterricht findet einmal wöchentlich als Einzel- oder Gruppenunterricht statt. Für Fortgeschrittene Schüler kann auch ein 14-tägiger Unterricht stattfinden. Für Erwachsene besteht auch die Möglichkeit eines Workshops (näheres siehe " *Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB* " sowie die " *Honorarliste*)

§ 6 Beginn und Dauer der Anmeldung ; Probezeit :

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am **1. September** und endet am **31. August**. Während der Schulferien (siehe Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Bayern) sowie an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ohne Honorarkürzung aus. Bei Neuanfang eines Instrumentes und bei Lehrerwechsel wird eine 2-monatige Probezeit gewährt. Hier kann der Vertrag beidseitig schriftlich wieder gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch von Schuljahr zu Schuljahr, wenn er nicht entweder zum 30.6.mit Wirkung zum 31.8. bzw. zum 30.11. mit Wirkung zum 31.12. schriftlich gekündigt wird.

§ 7 Höhe der Unterrichtsgebühren

Sie richtet sich nach der in der aktuellen Broschüre befindlichen Honorarliste und den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 8 Begleichung der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresbeiträge (außer Workshops), die in 12 Monatsraten beglichen werden. Die Gebühren werden per Lastschrift monatlich im voraus abgebucht (siehe auch *Allgemeine Vertragsbedingungen*) .

§ 9 Abmeldung des Unterrichts

Die Abmeldung vom Unterricht während eines laufenden Unterrichtsjahres ist nur in stichhaltig begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Fachlehrkraft, sowie der Schulleitung bis spätestens **31. Mai** möglich. Sie ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Vom verbleibenden Restjahresbeitrag erhält die Musikschule **75 %** .

§ 10 Unterrichtsbesuch bzw. Verhinderung des Schülers

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Verhinderungen bzw .Versäumnisse sind (bei minderjährigen Schülern durch ihre Erziehungsberechtigten) der jeweiligen Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Nichtteilnahme am Unterricht wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Versäumter Unterricht kann nicht nachgeholt werden.

§ 11 Verhalten des Schülers im Unterricht

Bei Nichtbeachtung der Schulordnung, bleibt der Schüler trotz Ermahnung den Unterrichtsstunden fern oder beschädigt / zerstört mutwillig Einrichtungen der Musikschule, so kann er von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Dies wird vorab schriftlich mitgeteilt. Im übrigen ist in diesen Fällen der Restjahresbetrag zu entrichten.

§ 12 Unterrichtsverhinderung des Schülers wegen Krankheit

Entfällt der Unterricht seitens des Schülers wegen Krankheit zusammenhängend länger als 3 Unterrichtseinheiten, wird er - auf schriftlichen Antrag und einem Attest des Arztes - für 1 Monat bzw. bei längerer Krankheit für die Dauer der Erkrankung, monatsweise von der Unterrichtszahlung und vom Unterricht entbunden .

§ 13 Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft (Nachholregelung!)

Bei Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft wird dieser i.d. Regel nachgeholt. Für diese Nachholunterrichte sind ggf. auch Samstage bzw. schulfreie Tage/ Ferien (außer Sonn- und Feiertage) zulässig. Der Nachholtermin wird mind. 3 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Bei Nichtteilnahme des Schülers gilt **§ 10!** Die Lehrkraft wird sich darum bemühen, einen für alle Beteiligten günstigen Nachholtermin zu finden. Muß eine Lehrkraft wegen Krankheit (mit Arzt-Attest) seinen Unterricht absagen, kann sie 1 Krankheitstag / = Unterricht ausfallen lassen (pro Schuljahr) ohne diesen nachholen zu müssen. Jeder weitere Krankheitstag muß nachgeholt werden (s.o.). Sollte eine Lehrkraft wegen Krankheit länger als 2 Wochen = 2 Unterrichte (nacheinander) ausfallen und seitens der Schule kein Ersatzlehrer gestellt werden, kann die Schule die ausgefallenen Unterrichte auch einzeln zurückzahlen. Dabei werden **25 %** des Monats honorars pro Unterricht angesetzt.

§ 14 Üben des Schülers, ggf. Mitarbeit der Eltern

Wie lange ein Schüler üben soll, hängt in der Regel einerseits von der Musikalischen Begabung des Schülers und andererseits wie schnell er vorwärts kommen will ab. Das Wichtigste ist die Kontinuität. Nicht das "wie lange" ist entscheidend, sondern das " wie überhaupt" . Dabei ist auch die Mitarbeit der Eltern insofern gefragt, daß sie bei den "Kleinen" Hilfestellung beim Lesen von Sachverhalten geben - aber generell Interesse beim Spiel ihres Kindes zeigen; d.h. sich wöchentlich etwas vorspielen lassen, dabei aber beißende Kritik tunlichst lassen sollten, was absolut demotivierend wäre. Sehr wichtig dabei ist der Besuch der Schulkonzerte.

§ 15 Teilnahme an Schulveranstaltungen bzw. öffentlichen Auftritten

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Bei Wettbewerben, Prüfungen sowie Veranstaltungen durch andere Institutionen - in den von der Musikschule erteilten Fächern- , sind diese der Musikschule rechtzeitig vorher zu melden.

Photos bzw. Mitschnitte können zu öffentlichen Informationszwecken über bzw. für die Musikschule verwendet werden.

§ 16 Unterrichtszeiten

Der Unterricht wird im allgemeinen von Montag bis Freitag ab Mittag bis ca. 21:00 Uhr erteilt (außer Nachholtermine siehe § 13 !) . Die Unterrichtszeiten bzw. Unterrichtstage werden vorab von der Musikschule mit dem Schüler bzw. den Eltern des Schülers zu Beginn eines Unterrichts abgesprochen. Dabei wird ein für den Schüler passender Unterrichtstermin ausgemacht. Danach setzt sich der Fachlehrer mit dem Schüler bzw. dessen Eltern in Verbindung und bestätigt den Termin. Dieser ist danach verbindlich und kann nur in Absprache mit der Musikschule, sowie der Fachlehrkraft geändert werden.

§ 17 Einteilung der Schüler - Wahl der Lehrkraft

Der Schüler hat die Möglichkeit, sich die Lehrkräfte an der Schule auszusuchen. Dies wird in der Anmeldung notiert. Die Schulleitung behält sich aber das Recht vor, aus Kapazitätsgründen notwendige Änderungen vorzunehmen .

§ 18 Leihinstrumente gegen Gebühr

An der Musikschule können alle Instrumente gegen Gebühr entliehen werden. Dazu muß ein Verleihschein ausgefüllt werden. Ebenfalls ist eine Kautions, die in der Regel durch einen Verrechnungsscheck abgedeckt wird, zu entrichten. Die Leihgebühr ist bei Erhalt des Instrument's bar gegen Quittung an Herr Bilan bzw. der Fachlehrkraft zu zahlen.

§ 19 Noten, Unterrichtsmittel, Arbeitsmaterialien

Unterrichtsbegleitende Materialien (Noten, Hausaufgabenheft vom Preisslerverlag, Arbeitsmaterialien) müssen gekauft werden, um einen vernünftigen, pädagogisch-sinnvollen Unterricht durchführen zu können. Dabei ist das Copy-right-Gesetz zu beachten.

§ 20 Versicherungsschutz

Die Schüler der Musikschule sind Haftpflicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Personen-, Sach und Vermögensschäden die auf dem Gelände und Räumen der Musikschule, sowie bei deren Veranstaltungen (im KiGa) passieren.

§ 21 Vertragliche Regelungen

Die Schulordnung ist Bestandteil des Unterrichtsvertrags und wird mit der Unterschrift auf der Anmeldung akzeptiert. Dazu gehört ebenfalls die Broschüre, welche die Allgemeinen Vertragsbedingungen, sowie die gültige Honorarliste umfaßt. Für die musikalischen Früherziehungskurse gelten zusätzlich die speziellen Elterninformationen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Die Schulleitung